

STIFTUNGSSATZUNG

der

**"SAVE – Wildlife Conservation Fund"-
Stiftung**

Inhaltsverzeichnis

STIFTUNGSSATZUNG.....	1
Präambel.....	3
§ 1. Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung	3
§ 2. Stiftungszweck	3
§ 3. Stiftungsvermögen	6
§ 4. Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen.....	6
§ 5. Rechtsstellung der Begünstigten	7
§ 6. Organe der Stiftung	7
§ 7. Zusammensetzung des Vorstandes	7
§ 8. Rechte und Pflichten des Vorstandes	8
§ 9. Zusammensetzung des Kuratoriums	8
§ 10. Rechte und Pflichten des Kuratoriums.....	9
§ 11. Beschlüsse	9
§ 12. Satzungsänderung	10
§ 13. Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss	10
§ 14. Vermögensanfall	10
§ 15. Unterrichtung der Stiftungsbehörde.....	11
§ 16. Stellung des Finanzamts.....	11
§ 17. Stiftungsbehörde	11

Präambel

Das Artensterben schreitet schnell voran

Der Stifter hat keinen Zweifel daran, dass der Mensch schuld daran ist.

Der Mensch verursacht durch sein Wirken und Handeln den drastischen Rückgang, die Auslöschung von Arten und Wildgebieten, die Teil eines vielfältigen und komplexen Ökosystems sind. Menschen haben den Planeten in einer derartigen Weise in den letzten hundert Jahren verändert, dass Tausende von Arten, Tiere und Pflanzen, nicht in der Lage waren, sich an die geänderten Umweltbedingungen anzupassen und ausgestorben sind.

Die **"SAVE – Wildlife Conservation Fund"**- Stiftung ist für die nachhaltige Förderung des Wildtier-, Umwelt- und Natur- und Artenschutzes sowie von Forschung, Bildung, Erziehung, Information, Verbraucheraufklärung – und größtmöglichen Schutz auf diesen Gebieten. Die Stiftung will durch konkrete Projekte die Artenvielfalt erhalten.

§ 1.

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen **"SAVE – Wildlife Conservation Fund"** –Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wülfrath .

§ 2.

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wildtier-, Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, Bildung, Erziehung und Jugendhilfe sowie Förderung des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungszusammenarbeit.

Das Ziel ist dabei, ein Bewusstsein für Natur und Umwelt in der Gesellschaft zu verankern. Dieses soll nicht nur auf der Wahrung von Ressourcen und Artenvielfalt, sondern auch auf sozialer Umsicht und der Einhaltung ethischer Grundsätzen beruhen. Das schrittweise Heranführen an das komplexe Thema „Natur und Umwelt“ soll durch Einbindung in sozialen Projekten außerdem eine positive Wirkung auf das Zusammenleben der Menschen und ein neues Gesellschaftsbewusstsein fördern.

Die Stiftung soll weltweit tätig werden. Ein besonderes Anliegen ist dabei, die Beziehungen zwischen Deutschland und anderen Nationen im Sinne einer friedlichen Zusammenarbeit zu festigen und zu fördern. In diesem Zusammenhang ist das Ziel der Stiftung eine Hilfestellung bei der Generierung von Einkommensmöglichkeiten in Afrika oder anderen Kontinenten zu leisten, welche die natürlichen Ressourcen nutzen und erhalten. Gleichzeitig ist das unbedingte Ziel, durch Bildungsprojekte die einzigartige biologische Artenvielfalt, vor allem hinsichtlich bedrohter Tierarten ins das Bewusstsein der Bevölkerung zu bringen und damit zukünftig zu schützen und zu fördern.

Die Stiftung verwirklicht ihre Ziele insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch die folgenden beispielhaft aufgeführten Maßnahmen:

- praktische Wildtier- und Naturschutzarbeit, z. B. durch die Durchführung oder Förderung von Projekten zum Schutz einzelner Arten, sowie zur Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt;
- Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichung von Publikationen und Bildungsmaßnahmen wie zum Beispiel Vortrags- und Seminarveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit dem District Wildlife Coordinator, zuständigen Regierungen und anderen gemeinnützigen Organisationen;
- Entwicklung praktizierbarer Lösungsansätze, um die Existenz von Wildtieren, als auch menschlicher Bevölkerung gleichberechtigt zu ermöglichen;
- Gründung von Erziehungsberatungsstellen.

Soweit die Mittel der Stiftung ausreichen, sollen weitere Maßnahmen umgesetzt werden, wie zum Beispiel:

- Erprobung, Erforschung und Umsetzung von wildtiergerechten Landschaftsnutzungsformen;
 - Aufklärung und Ausbildung der Menschen, damit das friedliche Zusammenleben zwischen Menschen und Tieren möglich wird;
 - Etablierung von örtlich ansässigen Organisationen, die Menschen vor Ort eine berufliche Perspektive im Natur – und Umweltschutz bieten können, und damit dem Konflikt zwischen Armut und dem Anliegen des Naturschutzes gerecht zu werden;
 - Gründung von Schulprojekten in Zusammenhang mit aktivem und nachhaltigen Naturschutz;
- 

- Entwicklung von Test- Systemen zum Eindämmen von Krankheiten und Epidemien hinsichtlich Haustierhaltung und Wildtierbeständen;
 - Breite biologische Erforschung genetischer Eigenschaften der Tiere, insbesondere bezüglich Krankheiten;
 - Wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Interaktionen zwischen Mensch und Raubtieren und aktive Forschung an effektiver Lösung der Probleme.
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Unterstützung von vor Ort bereits tätigen gemeinnützigen Körperschaften, die sich dem Stiftungsgedanken verschrieben haben. Daneben kann die Stiftung die in Absatz 2 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der bzw. die Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.
- 

§ 3.**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht aus folgenden Gegenständen: Geldvermögen in Höhe von € 50.000,00 (in Worten: FÜNFZIGTAUSEND Euro), welches maximal zu 10 % in Aktien angelegt werden darf.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4.**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
 - (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 

§ 5.**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6.**Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

(2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7.**Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen.
- (2) Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter. Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorsitzender des Vorstandes. Nach seinem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Gleiches gilt für die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder bis zur zulässigen Höchstzahl des Abs. 1. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 8.**Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, handelt er durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stif-
ters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9.**Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens einer und höchstens neun Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin/vom Stifter bestellt.
 - (2) Besteht das Kuratorium aus mehr als einer Person, wählt es den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
 - (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger. Gleiches gilt für die Bestellung neuer Kuratoriumsmitglieder bis zur zulässigen Höchstzahl des Abs. 1.
 - (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.
- 

§ 10.**Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 11.**Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
 - (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung.
- 

§ 12.**Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (2) Vorstand und Kuratorium können jeweils mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ihrer Mitglieder den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und/oder wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist und soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 13.**Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 14.**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

§ 15.**Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 16.**Stellung des Finanzamts**

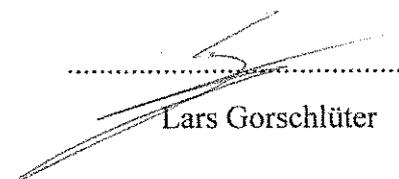
Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17.**Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Wülfrath, den 17.12. 2010

Ort, Datum


Lars Gorschlüter